

Inkrafttreten: 01.09.2009  
Stand: 01.09.2009  
Auskunft bei: Studiensekretariat D-INFK

## Detailbestimmungen des D-INFK zum Doktoratsstudium

Die Departementskonferenz des Departements Informatik vom 26. Mai 2009 beschliesst aufgrund der Verordnung über das Doktoratsstudium an der ETH Zürich vom 1. September 2008 folgende Ergänzungen:

### Leitung und Betreuung der Doktorarbeit

Art.1 Die Doktorierenden informieren den Leiter oder die Leiterin kontinuierlich über den Status ihrer Doktorarbeit und verfassen jährlich - oder nach Anfrage des Leiters oder der Leiterin - einen schriftlichen Bericht. Die Doktorierenden erhalten eine schriftliche Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin (DV Art. 15).

### Forschungsplan

Art. 2 Jeder Doktorierende hat einen Forschungsplan zu erstellen. Der Forschungsplan muss innert zwölf Monaten nach der Einschreibung zusammen mit dem Formular „Bestätigung für die definitive Zulassung zum Doktorat, Genehmigung des Forschungsplanes“ auf dem Studiensekretariat eingereicht werden. Der eingereichte Forschungsplan muss vom Doktoratsausschuss genehmigt werden. Verlängerungen der Einreichfrist bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch den Doktoratsausschuss (DV Art. 12).

Detaillierte Informationen über Struktur und Inhalt des Forschungsplanes finden sich in den „D-INFK Guidelines for Writing a Research Plan“. [1]

Doktorierende sind aufgefordert, zusammen mit dem Forschungsplan einen Studienplan einzureichen, damit er bereits zu diesem Zeitpunkt genehmigt werden kann.

### Korreferat

Art. 3 Der Doktoratsausschuss bestimmt auf Antrag des Leiters oder der Leiterin einen Korreferenten oder eine Korreferentin und meldet ihn oder sie dem Rektorat. Dies kann gleichzeitig mit der Genehmigung des Forschungsplanes geschehen und muss spätestens zwei Jahre nach der provisorischen Zulassung erfolgen. (DV Art. 15).

Der Antrag zuhanden des Doktoratsausschusses muss über das Studiensekretariat eingereicht werden. Der Antrag sollte zudem ein Statement des Leiters / der Leiterin enthalten mit Bezug auf die Gründe der Wahl des Korreferenten / der Korreferentin im Hinblick auf die vom Forschungsplan geforderte Expertise. Ausdrücklich erwähnt werden sollte eine evtl. Abhängigkeit zwischen dem Korreferenten / der Korreferentin und dem Leiter / der Leiterin der Doktorarbeit.

Anträge für externe Korreferenten / Korreferentinnen müssen auf Vorschlag des Doktoratsausschusses von der Departementskonferenz genehmigt werden. Die Anträge zuhanden des Doktoratsausschusses sollten ein komplettes Curriculum Vitae des beantragten Korreferenten / Korreferentin enthalten sowie die Namen der andern Korreferenten / Korreferentinnen. Mindestens ein Korreferent / eine Korreferentin muss unabhängig vom Leiter / der Leiterin der Doktorarbeit sein, und es darf kein Interessenskonflikt vorliegen. Spätere Änderungen des Prüfungskomitees müssen vom Doktoratsausschuss genehmigt werden.

[1] <http://www.inf.ethz.ch/education/ds>

## Kreditpunkte

Art. 4 Die Doktorierenden müssen ein individuell zusammengestelltes Programm erstellen, das auf die Aneignung von Wissen und Können im Gebiet ihrer Doktorarbeit, auf benachbarten und interdisziplinären Gebieten sowie auf die Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft zugeschnitten ist. Der Nachweis von mindestens 12 Krediteinheiten wird verlangt. Eine Krediteinheit entspricht einer Studienleistung von 25 – 30 Arbeitsstunden. Ein Drittel der nachzuweisenden Krediteinheiten muss ausserhalb des Forschungsgebietes erworben werden (DV Art. 22).

Erwerb von Kreditpunkten:

- Doktorats-Seminare oder Master-Kurse des D-INFK, die als Teil des Doktoratsprogrammes bestimmt werden, können als Teil des Doktoratsstudiums besucht werden. Die Anzahl Kreditpunkte basieren auf dem System der ECTS, die im Vorlesungsverzeichnis publiziert sind. Es werden die gleichen Regeln und Voraussetzungen zur Erlangung von Kreditpunkten angewendet, welche für Masterstudierende gelten.
- Master und Doktorats-Kurse von andern Departementen der ETHZ, der Universität Zürich sowie von andern Universitäten stehen für den Erwerb von Kreditpunkten zur Verfügung sofern der Leiter / die Leiterin dies akzeptiert. Die Anzahl Kreditpunkte werden wiederum nach den Kursrichtlinien des D-INFK festgelegt.
- Lehrveranstaltungen aus der Zusatzausbildung für den Didaktischen Ausweis können mit maximal 4 Kreditpunkten angerechnet werden.
- Von fortgeschrittenen Sprachkursen werden maximal 4 Kreditpunkte angerechnet und nur wenn der Kandidat / die Kandidatin nicht schon geprüft wurde in ähnlichen Sprachkursen.
- Teilnahme an Kursen (Managementkurse, Kurse zur Persönlichkeitsentwicklung) und Summer Schools mit wissenschaftlichem Inhalt. Maximal 4 Kreditpunkte.
- Durch Mitarbeit in einer oder mehreren Kommissionen der ETH Zürich kann ein Kreditpunkt pro Semester erworben werden. Die Ständevertretung in der Departementskonferenz wird mit 0.5 Kreditpunkten pro Semester honoriert. Insgesamt können auf diese Weise maximal 2 Kreditpunkte erworben werden.
- Dem Doktoratsstudium werden allfällige Zulassungsprüfungen zum Doktorat nicht angerechnet.
- Der Inhalt von Kursen, die Doktorierende im Rahmen des Doktoratsstudium besucht und Kursen, die in einem anderen Studienprogramm besucht wurden, darf sich nicht mit mehr als 30% des Inhaltes überschneiden. Zu diesem Zweck müssen Doktorierende ein Statement unterzeichnen.

Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Doktorierenden, den Nachweis zu erbringen, dass mindestens 12 Kreditpunkte erarbeitet wurden. Die Kontrolle der erforderlichen Krediteinheiten erfolgt vor der Anmeldung zur Doktorprüfung durch den Leiter oder die Leiterin der Doktorarbeit und wird mit Unterschrift bestätigt. Der / die Vorsitzende des Doktoratsausschusses bestätigt den Erwerb der für das Doktoratsstudium erforderlichen Krediteinheiten auf dem Formular „Anmeldung zur Doktorprüfung“, welches auf dem Studiensekretariat eingereicht wird.

## Externe Dissertationen

Art. 5 Eine Ausführung ausserhalb des ETH-Bereichs ist möglich. In diesem Fall ist bei der Anmeldung zum Doktorat ein Forschungsplan des Dissertationsprojektes einzureichen, zusammen mit einer Begründung, weshalb diese ausserhalb des ETH-Bereichs durchgeführt werden muss. Die externe Institution muss bestätigen, dass sie keinerlei Auflagen macht, welche die Betreuung der Doktorierenden durch den ETH-internen Leiter / die ETH- interne Leiterin behindert. Anträge für externe Dissertationen müssen mindestens einen Korreferenten enthalten. Externe Dissertationen bedürfen der Genehmigung durch die Departementskonferenz auf Vorschlag des Doktoratsausschusses.

## Doktorprüfung

Art. 6 Die Doktorprüfung muss spätestens 6 Jahre nach der Immatrikulation abgelegt werden. Sie besteht aus einer mindestens einstündigen mündlichen Prüfung (DV Art. 26).

Das Prüfungskomitee besteht aus:

- a. dem vom Departementsvorsteher / der Departementsvorsteherin bestimmten Vorsitzenden des Prüfungskomitees
- b. dem Leiter / der Leiterin der Doktorarbeit als Examinator / als Examinatorin
- c. den Korreferenten / Korreferentinnen (die übliche Anzahl ist 1 – 3)

Die Doktorprüfung besteht aus der Präsentation der Dissertation des Kandidaten / der Kandidatin, gefolgt von Diskussionen des Prüfungskomitees und des Kandidaten / der Kandidatin. Die Präsentation dauert normalerweise 30 Minuten, die gesamte Prüfungszeit 60 Minuten. Längere Prüfungszeiten können zwischen dem Leiter / der Leiterin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungskomitees abgesprochen werden. Es liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dass jeder Referent / Referentin genügend Prüfungszeit zur Verfügung hat.

Die Doktorprüfung ist öffentlich für alle Wissenschaftler von Schweizer Universitäten und Forschungsanstalten, wie auch für Studierende und Doktorierende in Computer Science und Gebieten, welche verwandt sind mit der Dissertation. Nach Ermessen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden können Teilnehmende, welche nicht dem Prüfungskomitee angehören, Fragen stellen, sobald die offizielle Prüfung für abgeschlossen erklärt ist.

Das Prüfungskomitee bespricht nach der abgelegten Prüfung das Ergebnis der Prüfung. Jeder gewählte Professor / jede gewählte Professorin des D-INFK, der / die der Prüfung beiwohnte, kann in dieser Besprechung als Beisitzer / Beisitzerin teilnehmen.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende des Prüfungskomitees erstellt ein Prüfungsprotokoll, welches von allen Mitgliedern des Komitees zu unterzeichnen ist.

## Pflichtexemplare

Art. 7 Sechs Monate nach dem Entscheid über die Erteilung des Doktordiploms durch die Studienkonferenz müssen die gebundenen Exemplare der Dissertation der Doktorsadministration abgeliefert werden. Eine elektronische Version der Dissertation wird auf dem Dokumentenserver der ETH-Bibliothek veröffentlicht.

## Ausnahmen

Art. 8 Ausnahmen von diesen Detailbestimmungen fallen in die Zuständigkeit des Doktoratsausschusses.

Durch die Departementskonferenz des D-INFK genehmigt am: 25.05.2009

Durch die Rektorin genehmigt am: 01.09.2009

Unterschrift Rektorin:

